

V E R E I N S S A T Z U N G

des Rot-Weiß Klettham-Erding e.V.

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Rot-Weiß Klettham-Erding e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erding (Stadtteil Klettham) und ist im Vereinsregister Erding eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind rot und weiß

§ 2 Anschluss an den Landessportverband und den Fachverbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der zuständigen Landes-Fachverbände. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
2. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977(AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischem Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihm zuständigem Finanzamt für Körperschaft an.
2. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes für die Allgemeinheit; im einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, Ausbildung und
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Vorstandsmitgliedern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand oder den einzelnen

Abteilungsleitern um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

2. Mitgliedsarten:

- a) Ordentliches Mitglied (ab 18 Jahren)
- b) Jugendmitglied (14 bis 18 Jahre)
- c) Kindermitglied (unter 14 Jahren)
- d) Ehrenmitglied oder Ehrentitelträger

Der Status eines Mitgliedes ändert sich automatisch mit dem Alter. Ehrenmitglieder beziehungsweise Ehrentitelträger werden durch die Delegiertenversammlung des Gesamtvereins auf Vorschlag des Vorstandes zur Anerkennung besonderer Verdienste ernannt.

3. Verlust der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Austrittserklärung hat mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres mittels eines eingeschriebenen Briefes an die Abteilung oder den Vorstand zu erfolgen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Poststempels. Zu spät eingereichte Austrittserklärungen gelten für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen eines Verstoßes in erheblicher Weise gegen die Vereinsatzung,
 - wegen wiederholter Verstöße gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen trotz Zurechtweisung
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen vom mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhalten
 - wegen unehrenhafter Handlungen

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes volljährige Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist per eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.

Bei Anrufung der Delegiertenversammlung durch den Betroffenen kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären, wenn es die Interessen des Vereins gebieten. Ausschließung entbindet nicht von der Beitragspflicht bis zum Jahresende. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4. Maßregelungen:

Gegen ein Mitglied können vom Vereinsausschuss, wenn es gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstößt, nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,

- c) bei grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen und
- d) eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100.-

Mehrere Maßnahmen können gegebenenfalls gleichzeitig verhängt werden. Gegen diese Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

5. Pflichten der Mitglieder

- c) Beachtung und Anerkennung der Satzung des Vereins, des Landes- und der Fachverbände sowie deren Ordnungen.
- d) Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte mit zu erhalten, Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen.
- e) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Finanzordnung zu entrichten.
- f) Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren. Es hat den Anordnungen aller Vereinsorgane Folge zu leisten.

6. Rechte der Mitglieder

- a) Die Wählbarkeit beziehungsweise das Wahlrecht eines Mitgliedes wird gemäß § 12.6 und § 12.7 der Vereinssatzung geregelt.
- b) Jedes Mitglied kann an einer Delegiertenversammlung oder Abteilungsversammlung teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird gemäß § 12.7 der Vereinssatzung geregelt.
- d) Jedes Mitglied kann zur Delegiertenversammlung oder zur zugehörigen Abteilungsversammlung Anträge stellen.
- e) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

7. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, im Rahmen einer von dem geschäftsführenden Vorstand zu beschließenden Erstattungsregelung vergütet.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird durch den 1. Vorsitzenden mit einer Mindestfrist von vier Wochen mittels eines Aushanges am "Schwarzen Brett" im Vereinsheim einberufen. Darüber hinaus erhalten alle Delegierten mind. 14 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vereinsausschuss beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
4. Mit der Einberufung (Einladung) der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Sie muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Berichte der Abteilungsleiter
- c) Kassenbericht des Hauptkassiers
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Neu- beziehungsweise Ergänzungswahlen soweit erforderlich
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beinhaltet nur die Punkte, aufgrund deren die Einberufung erfolgte.

5. Die Anzahl der Delegierten pro Abteilung richtet sich nach der Anzahl Abteilungsmitglieder aus der aktuellsten Mitgliederbestandserhebung des BLSV. Je angefangenen 100 Abteilungsmitglieder sind jedes Jahr 5 Delegierte zu wählen. Die Anzahl der Delegierten pro Abteilung kann jedoch nicht 30 überschreiten. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten entspricht genau der Hälfte der zu wählenden Delegierten. Ein Mitglied kann nur Delegierter/Ersatzdelegierter einer Abteilung sein. Vorstandsmitglieder bzw. Vereinsausschussmitglieder können nicht zu Delegierten einer Abteilung gewählt werden, da diese automatisch mit Delegiertenstatus an der Delegiertenversammlungen teilnehmen und stimmrecht besitzen. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist für die Delegierten pflicht! Im Verhinderungsfalle sind die Ersatzdelegierten durch die betreffenden Delegierten zu verständigen.
6. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand
 - c) vom Vereinsausschuss
 - d) von den Abteilungsversammlungen oder
 - e) von den Abteilungsleitungen

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Delegierter dies beantragt.
12. Über den Verlauf der Delegiertenversammlungen sind Proto-kolle zu führen, die vom Protokollführer (im Regelfall der Schriftführer) und vom Versammlungsleiter (im Regelfall der 1. Vorsitzende) zu unterzeichnen sind.
13. Die Delegiertenversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Wahl der des überfachlichen Jugendleiters sowie der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) die Abnahme der Jahresrechnung,
 - e) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Abteilungsleitungen,
 - f) die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Aufstellung/Änderung der Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnung,
 - i) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 7 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. dem überfachlichen Jugendleiter
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vor- stand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4.1, § 4.3.b, § 4.4 und § 9 dieser Satzung sowie nach § 3 der Finanzordnung zu.
3. Dem Vereinsausschuss können durch die Delegiertenversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ ausdrücklich bestimmt ist.
4. Sitzungen des Vereinsausschusses sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig.
5. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, oder wenn ein Mitglied des Vereinsausschusses dies beim 1. Vorsitzenden beantragt.
6. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassier
 - d) dem Schriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch seinem Stellvertreter allein oder durch den Hauptkassier und Schriftführer gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Weiter gilt, dass der Hauptkassier und der Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreters zur Vertretung berechtigt sind.
 4. Der Vorstand wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Er muss aus mindestens drei Personen zusammengesetzt sein. Die Person, welche das Amt des 1. Vorsitzenden belegt, darf kein weiteres Amt belegen. Der stellvertretende Vorsitzende, der Hauptkassier oder der Schriftführer können ein zweites Amt im geschäftsführenden Vorstand oder in den Abteilungsleitungen belegen.
 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird nach § 12.2 vorgegangen.
 6. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.
 7. Vorstandssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
 8. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.
 9. Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.

§ 9 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle auf Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die neu zu bildende Abteilung muss lebensfähig erscheinen. Die Zahl der Aktiven, die bei jeder Sportart verschieden ist, darf dabei nicht nur die zu einer Mannschaft notwendige Zahl sein. Für jede Sportart gibt es nur eine Abteilung. Die Bildung einer neuen Abteilung setzt einen Antrag bei geschäftsführenden Vorstand voraus, über den dann der Vereinsausschuss entscheidet.
2. Die Organe einer Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung
3. Die Abteilungen sind für den in ihren Bereich fallenden Übungssport und Spielbetrieb, auch im Sinne des § 3, den Vereinsorganen verantwortlich. Sie sind auf Verlangen jederzeit den Vereinsorganen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand alle personellen Veränderungen im Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Abteilungen sind verantwortlich, alle eingegangenen Verpflichtungen in sportlicher und finanzieller Art selbst zu regeln. Vor Eingang größerer finanzieller Verpflichtungen, die das vorhandene Barvermögen der betreffenden Abteilung übersteigen, ist die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen. Planung und Unternehmen sportlicher Art können von der Abteilung nur insoweit selbständig unternommen werden, als die Finanzierung des Vorhabens von Seiten der Abteilung von vornherein gesichert ist. Für Schulden, die ohne Befragung des

Vereinsausschusses oder gegen dessen Zustimmung gemacht werden, haften die Abteilungen selbständig.

6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Eine Ausnahme bildet das Ansparen von Geldmitteln für größere vorgesehene Anschaffungen. Überschüssiges Abteilungsvermögen kann im Bedarfsfall von den übergeordneten Organen abgezogen und für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Eine Rückerstattung kann, aber muss nicht erfolgen. Verzinsungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.
7. Die Abteilungsversammlung ist im Bedarfsfälle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag oder Aufnahmebeitrag zu beschließen.
8. Die Jahresrechnung der Abteilungen wird gemäß § 14 der Vereinssatzung geprüft, vom Abteilungsleiter gegengezeichnet und der Abteilungsversammlung bekannt gegeben, die der Delegiertenversammlung die Entlastung empfiehlt.
9. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat jede Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand eine Bilanz sowie einen Haushaltsplan für des nächste Geschäftsjahr vorzulegen.
10. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn dies durch die Abteilungsversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen wurde, wenn in zweimaliger Reihenfolge (ordentliche und darauffolgende außerordentliche Abteilungsversammlung) keine gültige Abteilungsleitung gewählt werden konnte und wenn die Lebensfähigkeit der Abteilung nicht mehr gegeben ist. Vermögen und Sachwerte verbleiben bei einer Abteilungsauflösung im Besitz des Vereins.

§ 10 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird durch den 1. Abteilungsleiter mit einer Mindestfrist von vier Wochen mittels eines Aushanges am "Schwarzen Brett" im Vereinsheim einberufen.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich beim 1. Abteilungsleiter beantragt hat.
4. Mit der Einberufung (Einladung) der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Abteilungsleiter
 - b) Bericht des Jugendleiters
 - c) Kassenbericht des Abteilungskassiers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Vorschlag der Entlastung der Abteilungsleitung zur Delegiertenversammlung
 - f) Neu- beziehungsweise Ergänzungswahlen soweit erforderlich
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Verschiedenes

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beinhaltet nur die Punkte aufgrund deren die Einberufung erfolgte.

5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Abteilungsmitgliedern oder
 - b) der Abteilungsleitung
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Abteilungsversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Abteilungsleiter der Abteilung eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Abteilungsversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Abteilungsmitglied dies beantragt.
10. Über den Verlauf der Abteilungsversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer (im Regelfall Abt.-Schriftführer) und vom Versammlungsleiter (im Regelfall der 1. Abteilungsleiter) zu unterzeichnen sind.
11. Die Abteilungsversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl des 1. Abteilungsleiters,
 - b) die Wahl des stellv. Abteilungsleiters,
 - c) die Wahl des Abteilungskassiers,
 - d) die Wahl des Abteilungsschriftführers,
 - e) die Wahl des Abteilungsjugendleiters,
 - f) die Wahl weiterer notwendiger Funktionäre,
 - g) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - h) die Abnahme der Jahresrechnung,
 - i) den Vorschlag der Entlastung der Abteilungsleitung zur Delegiertenversammlung
 - j) die Höhe des Abteilungsbeitrags,
 - k) alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 11 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem 1. Abteilungsleiter
 - b) dem stellv. Abteilungsleiter
 - c) dem Abteilungskassier
 - d) dem Abteilungsschriftführer
 - e) dem Abteilungsjugendleiter

Weitere notwendige Funktionäre können bei jeder Abteilungsversammlung nach Bedarf gewählt werden.
2. Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss
3. Die Abteilungsleitung wird auf Beschluss der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie verbleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Abteilungsleitung im Amt. Mehrere Ämter können auf eine Person vergeben sein, sie muss jedoch aus mindestens drei Personen zusammengesetzt sein.
4. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird nach § 12.4 vorgegangen.

5. Abteilungssitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsleitungsmitglieder beschlussfähig.
6. Eine Abteilungssitzung kann von jedem Mitglied der Abteilungsleitung über den 1. Abteilungsleiter einberufen werden.

§ 12 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben aber über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen. Handelt es sich dabei um den Hauptkassier oder Schriftführer, so kann ein anderes Vorstandsmitglied dessen Amt kommissarisch (ausgenommen der 1. Vorsitzende), bis zur nächsten Delegiertenversammlung oder bis vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied gefunden wurde, übernehmen, sofern innerhalb der Frist kein neues Vorstandsmitglied gefunden wurde. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von vier Wochen ein neuer 1. Vorsitzender durch eine außerordentlichen Delegiertenversammlung zu wählen. Die Amtsgeschäfte werden in der Zwischenzeit vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt.
3. Scheiden aus dem Vereinsausschuss der überfachliche Jugendleiter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so muss durch den Vereinsausschuss innerhalb von vier Wochen dieses Amt neu hinzugewählt werden. Wird innerhalb der Frist dieses Amt nicht neu besetzt, so kann ein anderes Vereinsausschussmitglied dessen Amt kommissarisch (ausgenommen der 1. Vorsitzende), bis zur nächsten Delegiertenversammlung oder bis vom Vereinsausschuss ein neuer überf. Jugendleiter gefunden wurde, übernehmen.
4. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so ist von der Abteilungsleitung innerhalb von vier Wochen ein neues Abteilungsleitungsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzuzuwählen. Scheidet der 1. Abteilungsleiter vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen ein neuer 1. Abteilungsleiter durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung zu wählen. Die Amtsgeschäfte werden in der Zwischenzeit vom stellvertretenden Abteilungsleiter geführt.
5. Scheiden Kassenprüfer vorzeitig aus, so sind vom Vereinsausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung Ersatzkassenprüfer zu bestimmen. Bei der nächsten Delegiertenversammlung sind neue Kassenprüfer zu wählen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters (Abteilungsleitung, Vereinsausschuss) steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines ab vollendetem 14. Lebensjahr an zu. Bei der Delegiertenversammlung sind nur die Delegierten, die Vorstandsmitglieder sowie die Vereinsausschussmitglieder stimmberechtigt. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Delegiertenversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder können in einer Delegiertenversammlung bzw. in einer Abteilungsversammlung (Abteilungszugehörigkeit vorausgesetzt) gewählt (Wahlrecht) werden.
8. In der Jugendordnung kann für deren Gültigkeitsbereich ein abweichendes Stimm- und Wahlrecht beschlossen werden.

§ 13 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen der Vereins- und Abteilungsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist an den geschäftsführenden Vorstand zu leiten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Gesamtvereins (Haupt- und Abteilungskassen) wird in jedem Jahr durch zwei der drei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassen- und Rechnungsprüfung der Abteilungen werden in jedem Jahr durch den Hauptkassier durchgeführt. Alle Kassen des Vereins können jederzeit ohne Ankündigung durch zwei der drei Kassenprüfer geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassiers beziehungsweise des Vereins- oder Abteilungsorganes durch die Delegiertenversammlung. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 15 Ordnungen

Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Finanz-, Geschäfts-, Jugend- und Ehrenordnung.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 - Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bis-herigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Erding mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch den Mitgliederversammlungsbeschluss vom 20. November 1997 in Kraft.

Genehmigungsvermerk: Amtsgericht Erding (Neufassung der Vereinssatzung)

Änderungen/Ergänzungen der Vereinssatzung: 06.05.1998

Änderungen/Ergänzungen der Vereinssatzung: 07.05.2010